

# Geschäftsordnung der Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld

## **§ 1 Einberufung der kommunalen Gesundheitskonferenz**

Der Kreistag beruft die Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld ein. Darin sollen die maßgeblich an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Kreises beteiligten Institutionen vertreten sein.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld berät Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Gesundheitsförderung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

(2) Die Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Gesundheitsberichte werden mit Empfehlungen und Stellungnahmen der Gesundheitskonferenz dem Kreistag zugeleitet.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) An der Gesundheitskonferenz beteiligte Institutionen sind:

- Agentur für Arbeit Coesfeld
- Allgemeine Ortskrankenkasse Westfalen-Lippe / Regionaldirektion Münster-Coesfeld-Warendorf
- Apothekerkammer Westfalen-Lippe
- Arbeiterwohlfahrt / Unterbezirk Westmünsterland
- Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Coesfeld
- Arbeitsgemeinschaft der katholischen Altenheime im Kreis Coesfeld
- Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit für den Kreis Coesfeld
- Arbeitskreis Sucht – Arbeitskreis für Sucht- und Abhängigkeitskranke im Kreis Coesfeld
- Arbeitskreis Erwachsenenpsychiatrie
- Arbeitskreis Gerontopsychiatrie / Geriatrie
- Arbeitskreis psychosoziale und psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- Ärztekammer Westfalen-Lippe
- Barmer Ersatzkasse
- Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
- Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.
- Christophorus-Kliniken GmbH
- Der Paritätische / Kreisgruppe Coesfeld
- DAK Coesfeld / Deutsche Angestellten Krankenkasse
- Deutsches Rotes Kreuz / Kreisverband Coesfeld e.V.
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken
- Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
- Innungskrankenkasse
- Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
- Kinderheilstätte Nordkirchen
- KICS - Kreisarbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Coesfeld der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen
- Kreis Coesfeld / Fachbereich Sicherheit und Gesundheit / Fachbereich Schule, Kultur, Soziales und Jugend / Gleichstellungsbeauftragte
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Abteilung Krankenhäuser und Psychiatrie
- Landesverband Westfalen-Lippe für Logopädie
- Marienburg / Haus Hall
- Sozialwerk St. Georg / Regionalleitung Kreis Coesfeld
- Stadt Coesfeld / Amt für Jugend und Familie
- Stadt Dülmen / Jugendamt / Sozialamt
- St. Marien-Hospital in Lüdinghausen
- Stift Tilbeck
- Techniker Krankenkasse
- Westfälische Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard
- Zahnärztekammer / Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Die Fraktionen in dem für den Themenbereich 'Gesundheit' zuständigen Fachausschuß des Kreises Coesfeld sind ebenfalls an der Gesundheitskonferenz beteiligte Institutionen.

Der Bezirksregierung in Münster wird die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen der Gesundheitskonferenz teilzunehmen, auch ohne zu den hier aufgeführten beteiligten Institutionen zu gehören.

(2) Auf Vorschlag der in Absatz 1 genannten Institutionen beruft der Kreistag jeweils ein Mitglied und deren Stellvertretung. Die namentlich berufenen Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden als Anlage 1 dieser Geschäftsordnung aufgeführt. Dem Kreistag obliegt es, die Liste der unter Absatz 1 genannten Institutionen auf Vorschlag der Gesundheitskonferenz bei Bedarf zu erweitern.

(3) Die Mitgliedschaft in der Gesundheitskonferenz endet durch Austritt. Für die Austrittserklärung einer Institution, eines benannten Mitgliedes oder dessen Stellvertreter/in ist die Schriftform erforderlich.

#### **§ 4 Empfehlungen**

(1) Empfehlungen der Gesundheitskonferenz werden in Arbeitsgruppen vorbereitet, denen die für den jeweiligen Themenbereich Zuständigen mit Entscheidungskompetenz sowie Fachkräfte und Experten angehören. Institutionen, die inhaltlich berührt werden, wie Einrichtungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe, Beratungsstellen, sollen beteiligt werden.

(2) Jede Empfehlung bedarf einer schriftlichen Vorlage. Die Empfehlungen müssen enthalten:

- die gesundheitspolitische Zielsetzung,
- die Konkretisierung durch Einzelziele anhand der Bestandsaufnahme,
- die Maßnahme und deren zuständige Träger,
- das Verfahren für die Umsetzung unter Berücksichtigung der Maßgaben nach Absatz 3,
- die Kriterien für das Controlling,
- die Termine für die Berichte der Gesundheitsbehörde des Kreises Coesfeld über die Umsetzung an die Gesundheitskonferenz,
- einen Vorschlag über die Veröffentlichung.

(3) Die Empfehlungen können je nach Zuständigkeit und Tragweite der geplanten Maßnahmen ausschließlich die kommunale Ebene betreffen oder hinsichtlich ihrer Umsetzung der Abstimmung auf Landesebene bedürfen.

Die Empfehlungen, die überörtliche Zuständigkeiten berühren, werden der betroffenen Institution auf Landesebene und der mit der Geschäftsführung der Landesgesundheitskonferenz beauftragten Stelle zugeleitet.

Maßgeblich ist die Kategorisierung der Empfehlungen nach § 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG).

## **§ 5 Beschlußfassung**

(1) Für Beschlüsse der Gesundheitskonferenz ist Konsens anzustreben. Empfehlungen der Gesundheitskonferenz bedürfen des Einvernehmens derjenigen, die von der Umsetzung betroffen sind.

(2) Die Gesundheitskonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Jedes Mitglied der Gesundheitskonferenz hat eine Stimme. Ist das nach § 3 Abs. 2 benannte Mitglied in der Sitzung nicht anwesend, geht das Stimmrecht auf das benannte stellvertretende Mitglied über.

(4) Abstimmungen werden mit `Ja`, `Nein` und `Enthaltung` durchgeführt.

## **§ 6 Vorsitz, Geschäftsführung und Verfahren**

(1) Den Vorsitz der Gesundheitskonferenz hat der Kreis Coesfeld inne. Die den Vorsitz der Gesundheitskonferenz führende Person und ihre Stellvertreter werden durch den Kreistag bestellt.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung nimmt die Gesundheitsbehörde des Kreises Coesfeld wahr.

(3) Die Sitzungen der Gesundheitskonferenz finden mindestens einmal jährlich statt. Der Termin für die jeweils planmäßige Sitzung wird in der laufenden Sitzung vereinbart. Bei Bedarf können außerplanmäßige Sitzungen durch die den Vorsitz der Gesundheitskonferenz führende Person oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

(4) Die den Vorsitz der Gesundheitskonferenz führende Person stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge der Konferenzmitglieder sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt und den Mitgliedern zugesandt.

(6) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, es sei denn, die Mitglieder lassen die Öffentlichkeit per Beschluß zu. Über Ergebnisse der Gesundheitskonferenz soll die Öffentlichkeit informiert werden, sofern die Konferenzmitglieder nicht ausdrücklich einen gegenteiligen Beschluß fassen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung des Kreistages des Kreises Coesfeld zur Gründung einer kommunalen Gesundheitskonferenz in Kraft.

Coesfeld, den 25. Oktober 2000